

10. Sondernewsletter Corona der Wirtschaftsförderung der Stadt Warstein vom 19.10.2020



Info zur Verlängerung der Überbrückungshilfe und Überbrückungshilfe Plus für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler im Haupterwerb

Überbrückungshilfe verlängert, ausgeweitet und vereinfacht

Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, können umfassende Zuschüsse als Überbrückungshilfe erhalten. Diese Förderung wird für die Monate September bis Dezember 2020 verlängert und ausgeweitet. Die Zugangsbedingungen werden zudem vereinfacht.

Die Bundesregierung hat diese Hilfen nun für die Monate September bis Dezember 2020 verlängert und dabei den Zugang erleichtert und die Hilfen erweitert. Nach den erweiterten Zugangsbedingungen können nun auch Unternehmen einen Antrag stellen, die einen weniger massiven Einbruch erlitten haben.

Es werden jetzt sogar bis zu 90 Prozent der Fixkosten übernommen. Das sind gute Nachrichten für alle Unternehmen, die besonders von der Krise gebeutelt sind.

Wer kann beantragen?

Konkret sind Unternehmen antragsberechtigt, die entweder einen **Umsatzeinbruch** in Höhe von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten erlitten haben, oder die im selben Zeitraum insgesamt einen durchschnittlichen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % pro Monat verzeichnen mussten. Bei einem Umsatzrückgang von weniger als 30 % wird weiterhin keine Überbrückungshilfe ausgezahlt. Auch Soloselbstständige und Freiberufler können einen Antrag stellen, wenn sie die Programm Voraussetzungen erfüllen. Gleiches gilt für gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen.

Wie viel Überbrückungshilfe kann gewährt werden?

Konkret werden folgende Fixkosten erstattet:

Umsatzrückgang (im Fördermonat gegenüber Vorjahresmonat)	Erstattung als Überbrückungshilfe
Zwischen 30 % und unter 50 % (bisher mindestens 40 %)	40 % der förderfähigen Fixkosten
Zwischen 50 % und 70 %	60 % der förderfähigen Fixkosten (bisher 50 %)

Mehr als 70 %	90 % der förderfähigen Fixkosten (bisher 80 %)
---------------	--

Förderfähige Fixkosten sind unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern.

Können Personalkosten erstattet werden?

Personalaufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, können durch eine Pauschale der förderfähigen Fixkosten unterstützt werden. Diese **Pauschale wird verdoppelt**: Um den teilweise hohen Personalkosten Rechnung zu tragen, die zum Betriebserhalt notwendig sind, steigt die Personalkostenpauschale auf 20 Prozent der förderfähigen betrieblichen Fixkosten. Bislang betrug sie pauschal 10 Prozent. Es soll damit insbesondere jenen Unternehmen geholfen werden, die weiter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Beschäftigung halten.

Wie hoch ist die Überbrückungshilfe?

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt **50.000 Euro pro Monat**. Damit können Unternehmen je nach Höhe betrieblicher Fixkosten für die vier Monate bis zu 200.000 Euro an Förderung erhalten.

Um auch kleinen Unternehmen mit wenigen Beschäftigten und sehr hohen Fixkosten spürbar zu helfen, **entfallen** ab September die entsprechenden **Höchstgrenzen** der Überbrückungshilfe. Bisher galt für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten eine Höchstgrenze von 9.000 Euro, für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten eine Höchstgrenze von 15.000 Euro.

Wie bereits in Newsletter Nr. 8 und 9 beschrieben erfolgt die Beantragung vollständig digital über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt.

FAQ und Antrag unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Was passiert mit der Überbrückungshilfe Plus?

Parallel verlängert die Landesregierung die „NRW Überbrückungshilfe Plus“, mit der ein Teil der Kosten des privaten Lebensunterhalts aus Landesmitteln gedeckt werden können.

Ganz persönliche Planungssicherheit brauchen auch die Unternehmerinnen und Unternehmer. Deshalb zahlt das Land NRW Freiberuflern, Soloselbstständigen und im Unternehmen tätigen Inhabern von Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften mit bis zu 50 Mitarbeitern bis Jahresende weiterhin den fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von monatlich 1.000 Euro.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an:

Dirk Risse
Sachgebiet Liegenschaften/Wirtschaftsförderung

Stadt Warstein
Der Bürgermeister
Schulstr. 7
59581 Warstein

Tel. 02902/81522

Fax 02902/816522

d.risse@warstein.de

wirtschaftsfoerderung@warstein.de

www.warstein.de